

INFORMATION FÜR PFARREN DER ERZDIOZESE SALZBURG
ZUR EINZELAUFZEICHNUNGS-, REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Allgemeine zusammenfassende Übersicht:

	Einzelaufzeichnungspflicht	Registrierkassenpflicht	Belegerteilungspflicht
Wer?	Buchführende und andere Abgabepflichtige, die verpflichtet sind ihre Einnahmen/Ausgaben festzuhalten.	Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 15.000 (netto), sofern die Barumsätze EUR 7.500 überschreiten.	Unternehmer iSd Umsatzsteuergesetzes (auch Kleinunternehmer mit Umsätzen unter EUR 30.000)
	Beispiele: <i>Betriebe gewerblicher Art, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte</i>	Beispiele: <i>Betriebe gewerblicher Art</i>	Beispiele: <i>Betriebe gewerblicher Art, Vermieter</i>
Was?	Alle Bareingänge und Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten.	Alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung sind mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Ab 1. April 2017 müssen elektronische Registrierkassen mit einer Sicherheitseinrichtung vor Manipulation geschützt werden sowie die Registrierkasse über FinanzOnline registriert werden.	Dem die Barzahlung Leistenden ist ein Beleg über empfangene Barzahlungen zu erteilen. Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung des leistenden Unternehmers – Fortlaufende Nummer – Tag der Belegausstellung – Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung – Betrag der Barzahlung Ab 1. April 2017 haben Belege bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse, zusätzlich weitere vier Angaben zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> – Kassenidentifikationsnummer – Uhrzeit – Steuersätze – Maschinenlesbaren Code (QR-Code)
Ausnahmen	<p>Vereinfachte Aufzeichnungspflichten bei Jahresumsätzen unter EUR 30.000 möglich bei (Losungsermittlung mit Kassasturz, keine Registrierkassenpflicht, keine Belegerteilungspflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsätzen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (sog „Kalte-Hände-Regelung“)¹ – Umsätzen in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten – Umsätzen von Buschenschankbetrieben, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist <p>Vereinfachte Aufzeichnungspflichten unabhängig von der Umsatzhöhe möglich bei (siehe dazu unten im Detail):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestimmten Warenautomaten (Altautomaten oder Kleinbetragautomaten) – Selbstbedienungsgeschäften – Mobil getätigten Umsätzen (mit einer Nacherfassung von Umsätzen in zeitlicher Hinsicht) 		

¹ Hinweis: Keine gesamtbetriebliche Betrachtung der Grenze von EUR 30.000.

Für Pfarren bedeutet dies konkret:

- Für den **Hoheitsbereich** einer Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR, bspw eine Pfarre) besteht **keine** Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Praxisbeispiele für hoheitliche Tätigkeiten :	Praxisbeispiele für Einnahmen aus diesen Tätigkeiten :
<ul style="list-style-type: none"> Seelsorge in all ihren Erscheinungsformen (Messen, Wallfahrten etc) Kirchenführungen Exerzitienkurse und die damit in Zusammenhang stehende Unterbringung und Verpflegung von Exerzitienteilnehmern 	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen aus Opferstöcken Einnahmen aus Stolanteilen Einnahmen aus dem Verkauf von Opferlichtern Einnahmen aus dem Verkauf von Devotionalien und Behelfen Spenden

- Bei der **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken** besteht für Einnahmen in Bargeldform Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.
- Betriebe gewerblicher Art (BgA)** von KöR unterliegen grundsätzlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Die Registrierkassenpflicht besteht nur, wenn der Jahresumsatz je Betrieb EUR 15.000 und die Barumsätze (inkl Bankomatumsätze) dieses Betriebes EUR 7.500 im Jahr überschreiten.

Praxisbeispiele für registrierkassenpflichtige BgA :
<ul style="list-style-type: none"> Beherbergungsbetriebe Kindergärten^{*)} Studentenheime^{*)} Gärtnerien

^{*)} Zu den Sonderregelungen für **gemeinnützige** Kindergärten, Bildungshäuser, Studentenheime sowie bestimmte gesellige Veranstaltungen siehe unten.

Alle **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten im Rahmen eines BgA**, die vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommen wurden, sind von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen. Dies gilt ebenso für **Kleinbetragautomaten von BgA**, bei denen die Gegenleistung für die jeweiligen Einzelumsätze **brutto EUR 20,00 nicht übersteigt** und die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden.

Praxisbeispiele:
<ul style="list-style-type: none"> Getränkeautomaten Verkauf von Ansichtskarten über Automaten
Anmerkung: Vereinfachte Losungsermittlung ist durch zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßige erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung zB der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandverrechnung oder etwaige manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände vorzunehmen.

Selbstbedienungsgeschäfte im Rahmen von BgA, bei denen die Warenentnahme und Bezahlung ausschließlich bzw selbständig durch den Kunden erfolgt und anschließend durch Geldeinwurf in eine Kassabox bezahlt werden, sind von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.

Praxisbeispiele:
<ul style="list-style-type: none"> Verkauf von Ansichtskarten durch Einwurf in eine Kassabox
Anmerkung: Vereinfachte Losungsermittlung durch Auszählung/Aufzeichnung der Kassabox

Mobil getätigte Umsätze (Leistung außerhalb der Betriebsstätte) **von BgA** können vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden der bereits ausgestellte Beleg anlässlich der Barzahlung erteilt. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können diese ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Praxisbeispiele:

- ¬ Lieferung bereits bestellter Waren (zB Pizzaverkäufer)
- ¬ Offenes Schulbuffet in großer geschlossener Räumlichkeit

¬ **Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art**

Für Betriebe von Pfarren, welche die Anforderungen der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit gem §§ 34 ff BAO erfüllen (Satzung / Statut, gemeinnütziger Zweck, etc) besteht **keine** Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Praxisbeispiele:

- ¬ Gemeinnütziger Kindergarten
- ¬ Gemeinnütziger Museumsbetrieb
- ¬ Gemeinnütziges Studentenheim
- ¬ Gemeinnütziges Bildungshaus

¬ **Gesellige Veranstaltungen** von KöR sind von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit, wenn diese **entgeltlich** durchgeführt werden (in der Regel mit Eintrittsgeldern) sowie nach außen hin erkennbar zur materiellen **Förderung eines bestimmten gemeinnützigen** oder mildtätigen Zweckes im Sinne der BAO abgehalten und die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung **nachweislich** für diesen Zweck **verwendet** werden und diese Veranstaltungen insgesamt eine **Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten**.**Praxisbeispiele gesellige Veranstaltungen von KöR** (unter den genannten Voraussetzungen für gesellige Veranstaltungen – insbesondere Eintrittsgelder):

- ¬ (Pfarr)feste, -bälle
- ¬ Kränzchen, Feiern
- ¬ Juxveranstaltungen
- ¬ Heurigenausschank
- ¬ Wandertage
- ¬ Vergnügungs-Sportveranstaltungen
- ¬ (Pfarr)flohmärkte in der Form von entgeltlichen, geselligen Veranstaltungen

Keine geselligen Veranstaltungen stellen zB Adventmärkte, Ostermärkte, Flohmärkte in klassischer im Wesentlichen nicht entgeltlicher Form dar.

¬ **Hinweis:** Andere abgabenrechtliche begünstigte Körperschaften (wie bspw gemeinnützige Vereine) sind iHa die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht **gesondert zu beurteilen**.